Satzung der Stadt Seebad Ueckermünde des B-Planes Nr. B-41 „Wohnen am Rosenmühler Weg“

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:

Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz	**Avifauna**
Marika Schuchardt, M. Sc.	**Fledermäuse**
Landschaftsarchitektur &	
Umweltplanung	

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart **Neubrandenburg, den 01.08.2019**

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 3
2. Rechtliche Grundlagen 3
3. Lebensraumausstattung 4
4. Datengrundlage 7
5. Vorhabenbeschreibung 8
6. Relevanzprüfung 9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 13
8. Zusammenfassung 18
10. Quellen 19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2018) 3
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV) 5
Abb. 3: Biotope und Lebensraumpotenzial des UR (Quelle: Bestandskarte) 5
Abb. 4: Planung (Quelle: Entwurf) 8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet 6
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten 10
Tabelle 3: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes 14
Tabelle 4: Potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes 15

ANHÄNGE

Fotodokumentation 21

ANLAGE 1

Protokoll I Vor-Ort Termin am 25.09.2017 – Faunistische Gebäude- und Baumkontrolle: Zielartengruppe Fledermaus (Chiroptera) Datum: 26.09.2017 vom Büro Schuchardt Umweltplanung GmbH 25

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Seebad Ueckermünde hat ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zur Aufstellung des B-Planes Nr. B-41 „Wohnen am Rosenmühler Weg“ eingeleitet. Es ist geplant, das Gelände eines bis Mai 2017 bewirtschafteten Sportplatzes für die Errichtung von Wohnhäusern vorzubereiten.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2018)

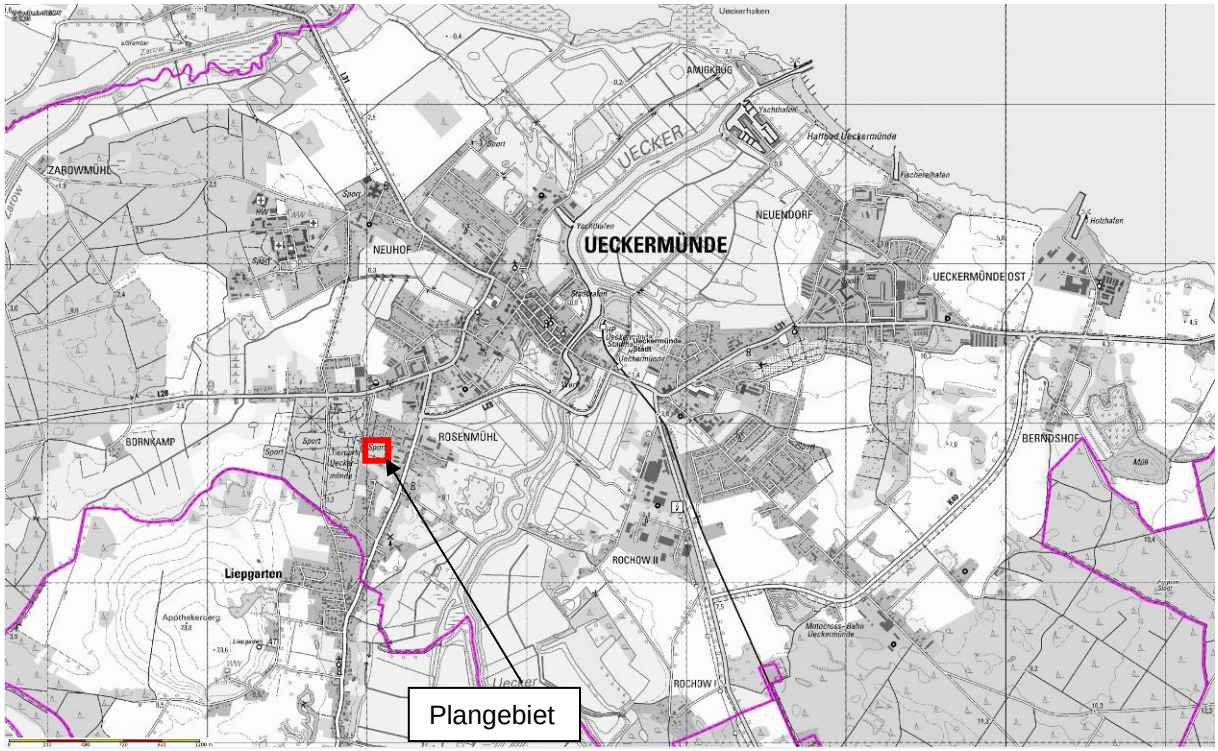

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Lebensraumausstattung

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet befindet sich auf dem Gelände eines derzeit ungenutzten Sportplatzes, südwestlich des Zentrums von Ueckermünde, etwa 140 m westlich der Liepgartener Straße (Kreisstraße VG75) Richtung Torgelow. Nördlich und westlich des Plangebietes verläuft der Rosenmühler Weg. An den Rosenmühler Weg grenzt westlich der Tierpark Ueckermünde und nördlich Eigenheimbebauung an. Im Osten liegen Gewerbeflächen. Südlich des Plangebietes befinden sich Gewerbe- und Offenlandflächen.
Das Plangebiet unterliegt den Immissionen der vorhandenen Nutzungen und des Rosenmühler Weges.

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)

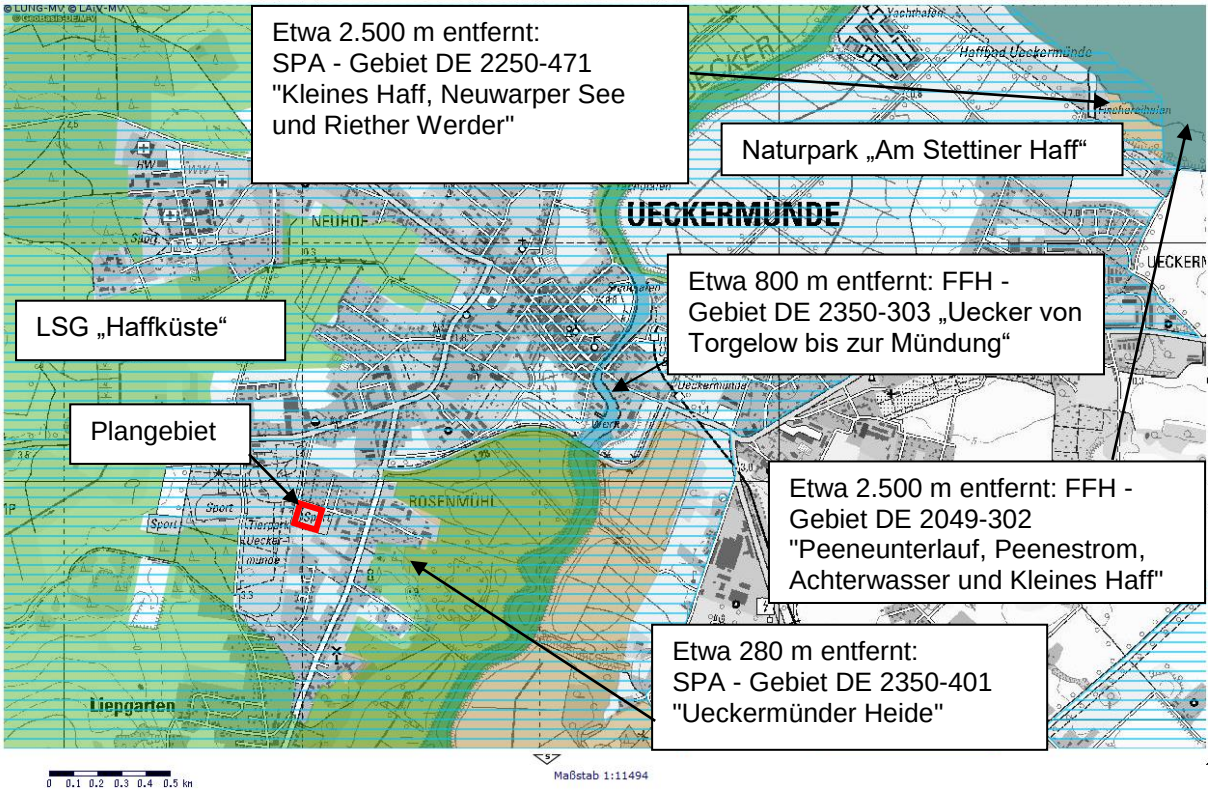

Etwa 800 m östlich des Vorhabens verläuft mit der Uecker von Süd nach Nord das FFH - Gebiet DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“. Das Plangebiet liegt im Naturpark „Am Stettiner Haff“ und in 200 m Entfernung zum LSG „Haffküste“. Die Fläche beinhaltet keine geschützten Biotope oder Elemente.

Die Vorhabenfläche besteht aus artenreichem Zierrasen auf der ehemaligen Sportplatzfläche (PEG), aus Siedlungshecken (PHZ/W), aus Gebäuden des Sportplatzes (PZO), Wirtschaftsweg unversiegelt (OVU), versiegelten Freiflächen (OVP) und dem Rosenmühler Weg (OVL).

PEG: Die bis vor einem 3/4 Jahr noch als Sportplatz genutzte und vor einem halben Jahr zuletzt gemähte Fläche ist verdichtet und vorwiegend mit Rasenarten wie Weidel- und Rispengras bewachsen. An einigen Stellen, vor allem am Rand, wachsen Stauden wie Schafgarbe, Beifuß, Graukresse, Wicke, Platterbse, in schütteren Bereichen sogar Hasenklee und Grasnelke auf.

OVL/OVP/PZO/OVU: Der Rosenmühler Weg ist mit Betonplatten belegt. Die Zuwegungen zur Vereinsgaststätte, zum Verwaltungs- und Gerätegebäude und zum Pförtnerhäuschen sind zum Teil durch Rechteckpflaster versiegelt und zum Teil nur als Trampelpfade ausgebildet.

PHZ/W: Entlang der Einfriedung der Sportanlage stehen Siedlungshecken heimischer und nichtheimischer Gehölze aus Weiden, Kiefern, Fichten, Douglasie, Ziersträuchern, Koniferen, Pappeln, Robinien, Feldahorn, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn.

Abb. 3: Biotope und Lebensraumpotenzial des UR (Quelle: Bestandskarte)

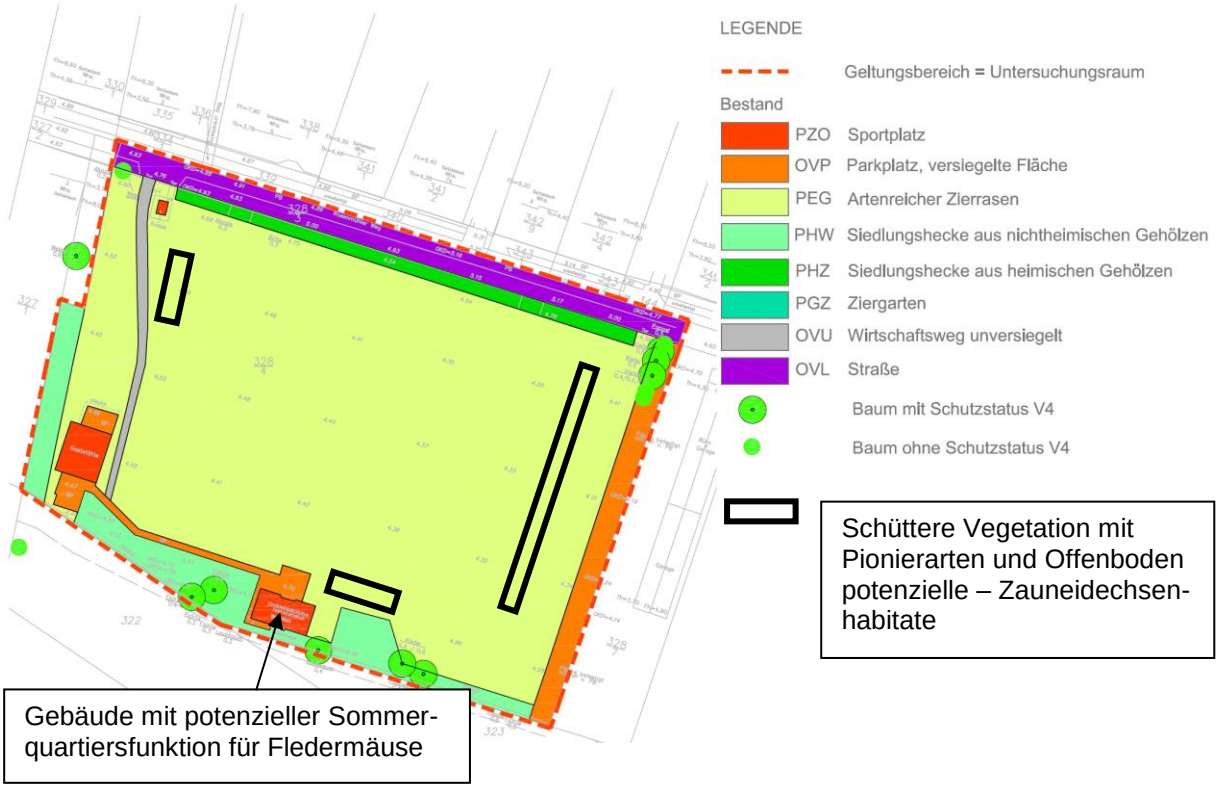

Die Biotopzusammensetzung im Plangebiet stellte sich am 26.09.17 folgendermaßen dar:

Tabelle 1: Biotoptypen im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche	783,00	5,52
OVU	Wirtschaftsweg, unversiegelt	179,00	1,26
PEG	Artenreicher Zierrasen	10.685,00	75,30
PGZ	Ziergarten	104,00	0,73
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzarten	952,00	6,71
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten	394,00	2,78
PZO	Zeilenbebauung	243,00	1,71
OVL	Straße	850,00	5,99
		14.190,00	100,00

Das Bodengefüge des Plangebietes ist aufgrund der bis Mai 2017 bestehenden Nutzung gestört. Es besteht eine heterogene Bodenzusammensetzung. Die Sportplatzfläche wurde mit einem technischen Untergrund aus Sandfilter- und Rasentragschichten versehen, verdichtet und dräniert. Der Boden der Gewerbebrache ist vermutlich ebenfalls vorbelastet.
Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus grundwasserbestimmten Sanden. Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt

nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet und die Bauflächen sind nicht extrem überflutungsgefährdet. Das Grundwasser steht > 2 bis 5 m unter Flur an und ist vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die Wasserflächen des Haffs wirken ausgleichend auf diese Temperaturdifferenzen. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand der Umgebung und die Siedlungsrandlage geprägt. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungslage vermutlich geringfügig eingeschränkt.

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 26.09.17 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, die Gebäude und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Untersuchung des Geländes auf Lebensstätten von Vogelarten

Die Untersuchung erfolgte am 26.09.2017 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze und der Gebäude zur Erfassung potenziellen Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

Untersuchung des Geländes auf Lebensstätten von Fledermäusen

Am 25.09.2017 wurde das Gelände vom Büro Schuchardt Umweltplanung GmbH aufgesucht und das ehemalige Verwaltungsgebäude von innen und außen, ein weiteres Gebäude („Gaststätte“) von außen sowie der angetroffene Baumbestand auf (potenziellen) Artbesatz mit Hilfe von Lichttechnik, Endoskop, Fernglas und Fledermausdetektor untersucht.

Am 30.11.2018 erfolgte eine zweite Begehung zur Überprüfung des Verwaltungsgebäudes auf Vorkommen von Fledermausindividuen.

5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt Einzelhausbebauung, der Umgebung entsprechend eingeschossig, mit einer maximalen Versiegelung von 45%, zu und betrifft Siedlungshecken an den Nutzungsgrenzen, ein im Mai 2017 zuletzt gemähtes Rasenspielfeld und drei Gebäude einschließlich Zuwegungen.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Abb. 4: Planung (Quelle: Entwurf)

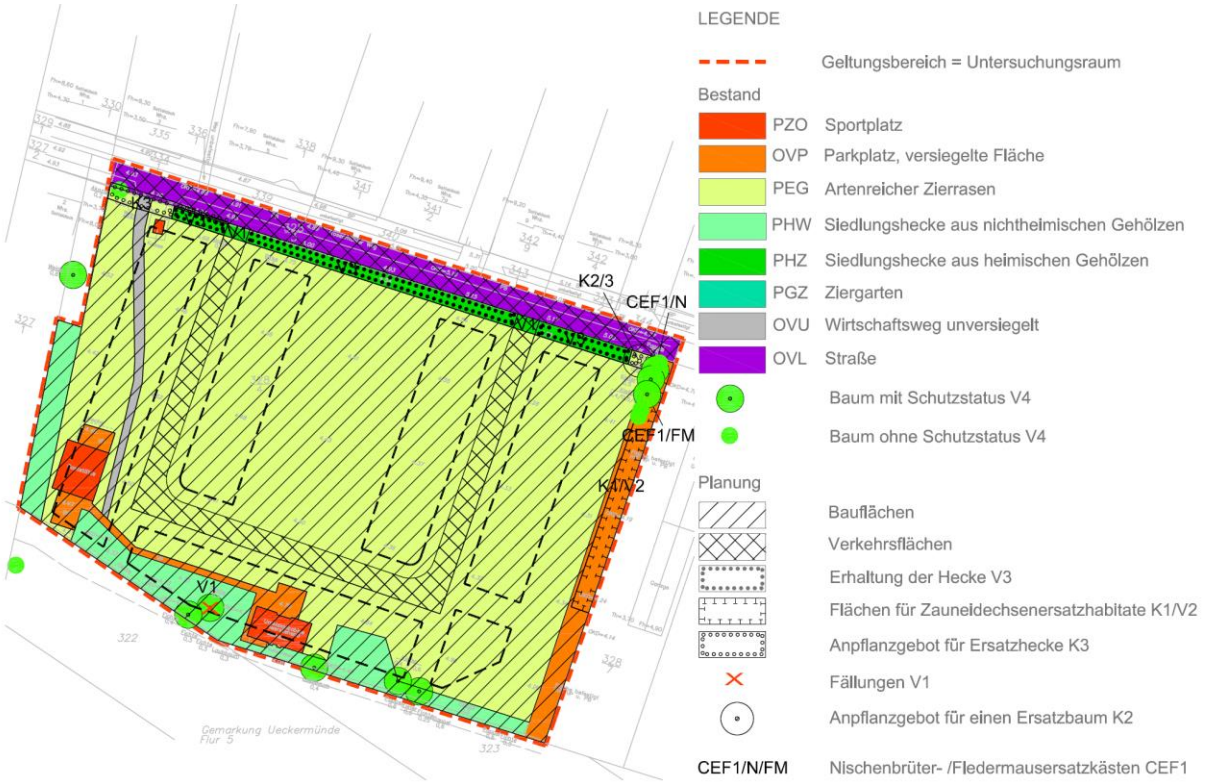

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neubauten,
3. Verlust potenzieller faunistischer Habitate.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.
Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen.

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Gebäude des Plangebietes sind bis auf ein Kellerfenster des Verwaltungsgebäudes verschlossen und weisen dichte Fassaden auf. Dachbereich und Keller des Verwaltungsgebäudes könnten gebäudebewohnenden Arten wie Fledermäusen und Nischenbrütern Quartiere bieten.

Die Siedlungshecken entlang der westlichen und südlichen Sportplatzgrenze sind ein Gemisch aus Koniferen wie Fichten Douglasien, Kiefern, Wacholder, Lebensbaum, Obstheister, Weiden, Hartriegel, Schneeball und Pappeln. Die im Norden bestehen überwiegend aus Feldahorn und Robinie.

Die Siedlungsgehölze sind potenzielle Bruthabitate für Gebüsch- und Baumbrüter. Fledermaus- oder Eremitenvorkommen sind hier eher nicht zu erwarten, da die Bäume der Hecken vital sind und keine Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen aufweisen.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus grundwasserbestimmten Sanden zusammen. Dies lässt auf Vorkommen von Zauneidechsen schließen. Gute Bedingungen für die Art sind aber nicht im gesamten Plangebiet vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Amphibienlaichgewässer vorhanden. Nächstgelegene Laichhabitate befinden sich mit der Ueckerniederung ca. 500 m östlich des Vorhabens. Zwischen der Ueckerniederung und der Vorhabenfläche liegen Bebauung, Verkehrswege und landwirtschaftliche Flächen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Gelände als Landlebens- oder Transferraum für Amphibien dient.

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten. Trotz einzeln aufwachsender Nachtkerzen innerhalb der Landreitgrasfläche und am Vereinsgebäude ist ein Vorkommen des

Nachtkerzenschwärmers unwahrscheinlich, da die Region nicht zum Verbreitungsgebiet der Art gehört und das Gelände nicht die erforderliche Luftfeuchtigkeit aufweist.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten wurden zwischen 2008 und 2013 drei besetzte Brutplätze vom Kranich und 2011 bis 2013 ein Brut- und Revierpaar des Roten Milans sowie zwei besetzte Weißstorchhorste verzeichnet. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone A (hoch bis sehr hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.
Es wurden Biber- und Fischotteraktivitäten registriert. Die Habitatausstattung des Plangebietes deckt sich nicht mit den Ansprüchen der beiden Arten.

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		ja
Nyctalus noctula	Abendsegler		ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		ja
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		ja
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr		ja
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		ja
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		ja
Myotis myotis	Großes Mausohr		ja
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und	ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölzbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle wird im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppe näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

⭘ Avifauna ⭘ Zauneidechse ⭘ Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

<u>Avifauna</u>

Im Untersuchungsraum wurden ausschließlich besonders geschützte und nach Roter Liste Deutschlands bzw. Roter Liste MV nicht gefährdete Arten festgestellt und prognostiziert.

Die laut LINFOS im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTB 2250-3) zwischen 2008 und 2014 verzeichneten drei besetzten Brutplätze vom Kranich, die zwischen 2011 und 2014 registrierten zwei besetzten Weißstorchhorste, das von 2011 bis 2013 beobachtete Brut- und Revierpaar des Roten Milans werden vom Vorhaben aufgrund der inkompatiblen Habitatausstattung nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

- Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass:

○ deren Verletzung, Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verboten sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird (hier: Beseitigung von Nahrungshabitaten),

○ deren Beeinträchtigung in Zeiten verboten ist, in denen diese anfällig oder geschwächt sind (Brut, Aufzucht, Mauser - März bis Oktober).

- Für die in Anhang A der EG – Handelsverordnung (EG - Verordnung Nr. 338/97) aufgeführten Vogelarten gelten die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG uneingeschränkt.

➔ Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Vorhabens ist daher, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass das Vorhaben die Brut, Aufzucht und Mauser der Vögel nicht stört.

Bei der Begehung am 26.09.2017 wurden im Plangebiet folgende Nahrungsgäste festgestellt. Die Nutzung der Gebäude als Bruthabitat konnte trotz Innenbesichtigung des Verwaltungsgebäudes nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 3: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	BNatSchG	RLD	RL MV
Amsel	*Turdus merula*			bg		
Blaumeise	*Parus caeruleus*			bg		
Buchfink	*Fringilla coelebs*			bg		
Elster	*Pica pica*			bg		
Grünfink	*Carduelis chloris*			bg		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			bg		
Haussperling	*Passer domesticus*			bg	V	V
Kohlmeise	*Parus major*			bg		
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*			bg		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*			bg	V	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*			bg		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			bg		
Star	*Sturnus vulgaris*			bg		
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*			bg		

Folgende Arten könnten die Gehölze des Plangebietes als Bruthabitat nutzen.

Die unten aufgeführten Arten könnten in den Bäumen und Sträuchern der Siedlungshecken Brutplätze finden. Der Grauschnäpper ist ein Nischenbrüter.

Tabelle 4: Potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BArtSchV	BNatSchG	RLD	RL MV
Amsel	*Turdus merula*			bg		
Bachstelze	*Motacilla alba*			bg		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*			bg	V	V
Buchfink	*Fringilla coelebs*			bg		
Buntspecht	*Dendrocopos major*			bg		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			bg		
Fitislaubsänger	*Phylloscopus trochilus*			bg		
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			bg		
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		II	bg		
Grünfink	*Carduelis chloris*			bg		
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*			bg		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			bg		
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			bg		
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*			bg		
Ringeltaube	*Columba palumbus*			bg		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			bg		
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			bg		
Singdrossel	*Turdus philomelos*			bg		
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			bg		
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			bg		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			bg		

VRL = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (sg)
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
  Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Bestandsaufnahmen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüschen und Bäumen des Plangebietes prognostiziert. Die Baufeldberäumung ist daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Bei Verlust müssen diese auf den Grundstücken ersetzt werden. Für den Grauschnäpper als Nischenbrüter ist vor Gebäudeabriss ein Ersatznistkasten im

Umfeld des Plangebietes zu installieren. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat, wird von den unversiegelten Bauflächen übernommen. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Eine Anbringung des Ersatznistkastens erfolgte am 15.02.19 im Beisein des Bauherren und der uNB an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil mit artenreichen Zierrasen dicht und einheitlich bewachsen. Im Bereich des Rasenspielfeldes kommt hinzu, dass dieser Bereich mit Filter- und Rasentragschichten versehen und nutzungs- sowie baubedingt verdichtet ist. Zudem fand die letzte Mahd im Mai 2017 statt, was eine beträchtliche Störung darstellte. Auf den Rasenflächen ist ein Vorkommen der Zauneidechse daher nicht zu erwarten. Es gibt am Rand des Rasenspielfeldes einige Bereiche in denen schütterer Bewuchs vorherrscht und sich offene Kiesflächen befinden (siehe Abbildung 3). Vermutlich wurden hier Plattenwege aufgenommen. Ein Vorkommen der Art ist auf diesen Flächen nicht auszuschließen.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Erdarbeiten und Versiegelungen. Die beste Zeit um Konflikte mit der Art zu vermeiden, wären Bauarbeiten ab Anfang April bis Mitte Juli während der Hauptaktionszeit der Art oder vom August bis Oktober vor dem Aufsuchen der Winterquartiere, wenn die Jungtiere bereits geschlüpft sind. Da die Einhaltung dieser Zeiträume nicht gewährleistet werden kann, sollte dafür gesorgt werden, die Zauneidechsen vor Baubeginn von den Nachweisflächen fernzuhalten. Daher sind vor Baubeginn Artenaufnahmen durchzuführen und Hotspots zu lokalisieren. Diese sind vor Baubeginn zu umzäunen, die Individuen innerhalb der Umzäunung sind abzusammeln und in geeignete Habitate der Umgebung auszusetzen. Es sind Ausweichquartiere zu schaffen. Bei Umsetzung der Erfassungs-, Umzäunungs- und Fangmaßnahme entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es finden Erd- und Bauarbeiten statt, bei denen ggf. vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört werden können. Bei Nachweis von Zauneidechsen sind Ersatzhabitate anzulegen und zu erhalten. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch Umsetzung der Erfassungs-, Umzäunungs- und Fangmaßnahme kann einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse entgegengewirkt und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich drei Gebäude. Ein Pförtnerhäuschen, eine Vereinsgaststätte und ein Vereinshaus. Nur das Vereinshaus hat einen Keller und einen Dachstuhl, die Quartiersmöglichkeiten aufweisen. Die Zugänglichkeit zum Keller erfolgt über ein geöffnetes Kellerfenster, die zum Dachstuhl über Spalten zwischen Dachkonstruktion und Fassade. Die Fassaden aller drei Gebäude bergen kein Quartierspotenzial.

Laut Untersuchungsprotokoll des Büros Schuchardt Umweltplanung GmbH vom 25.09.17 (siehe Anlage 1) wurden keine Individuen von Fledermäusen gesichtet. „*Im Kellerraum wurden zwei geringe Kotspuren der Fledermausfauna vorgefunden. Der Keller ist für die wildlebende Fauna durch ein offenes Fenster zugänglich und weist gute klimatische sowie räumliche Voraussetzungen (Mauerspalten und Nischen) auf, die ein Vorkommen von Fledermäusen insbesondere im Winter und zur Zugzeit zusätzlich möglich machen. Das schon länger offenstehende Kellerfenster, wurde offengelassen, um womöglich im Inneren befindlichen Tieren den Ausgang zu ermöglichen. Der Fassadenbereich der Gebäude zeigt keine Eignung als Fledermausquartier. Das Dach des Vereinsheimes könnte an verschiedenen Stellen kleinere Öffnungen aufweisen, die von Fledermäusen als Einflug genutzt werden. Die auf dem Gelände befindlichen Gehölze weisen keine besonders geeigneten Strukturen auf, die als Winterquartier dienen könnten. Es ist nicht auszuschließen, dass kleinere Spalten oder Nischen in den Sommermonaten oder zur Zugzeit als Zwischenquartier bzw. als Tageshangplatz für Einzeltiere dienen könnten.*“

Zur Überprüfung der Funktion des Gebäudes als Fledermausquartier fand am 30.11.18 vor Beginn der Abrissarbeiten eine erneute Untersuchung des Verwaltungsgebäudes statt (siehe Anlage 2). Die Kontrolle des Gebäudes ergab keine Hinweise auf Vorkommen oder Funde von Fledermausindividuen. Gemäß Mail der uNB LK Vorpommern-Greifswald an die Stadt Ueckermünde vom 03.12.2018 kann damit das Gebäude genehmigungsfrei beseitigt werden.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die durchgeführten Untersuchungen der Gebäude ergaben, dass durch den Gebäudeabriss und die Fällungen keine Fledermausindividuen getötet oder verletzt werden, wenn Gebäudeabrisse und Fällungen zwischen dem 01. Oktober bis 01.März erfolgen, da kein Potenzial an Winterquartieren besteht.

- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es erfolgt ein vorsorglicher Ersatz potenzieller Sommerquartiere. Eventuell vorhandene Spaltenquartiere im Verwaltungsgebäude oder in Rindenspalten werden auf diese Weise ersetzt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).
  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung und die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Eine Anbringung der Ersatzfledermauskästen erfolgte am 15.02.19 im Beisein des Bauherren und der uNB an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Zauneidechse, Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Fällungen sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen.

V2 Vor Baubeginn sind Bestandserhebungen bezüglich Vorkommen von Zauneidechsen auf dem Gelände vorzunehmen. Die Begehungen sind von einer Person durchzuführen, die Fachkunde über diese Artengruppe aufweist. Im Ergebnis der Begehung werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen uNB ggf. notwendige Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Sollte ein Abfangen erforderlich sein, sind eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG zu beantragen und Ersatzquartiere einzurichten. Die Realisierung der Maßnahmen erfolgt auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Umsetzung der Maßnahme ist ebenfalls durch die fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu

verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Vor Umsetzung des B-Planes ist der uNB der Nachweis der durchgeführten Kartierungen vorzulegen. Die Baufreigabe ist nur möglich, wenn die Bestätigung der Kartierung durch die uNB vorliegt.

V3 Die Hecke auf den Flächen zur Erhaltung von Gehölzen ist zu erhalten.

V4 Alle Einzelbäume über 50 cm Stammumfang außerhalb der Baugrenzen sind zu erhalten.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

K1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch einmalige Mahd im Jahr und Entfernen des Mahdgutes extensives Grünland zu entwickeln. Auf der Fläche sind bei Bedarf die Ersatzhabitate aus der Vermeidungsmaßnahme V2 umzusetzen.

K2 Die Fällung einer 40 cm starken Fichte ist durch eine Stieleiche (Quercus robur) Hochstamm 2xv 12 bis 14 cm an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist auf gleiche Art in gleichem Umfang zu ersetzen.

K3 Als Ersatz für verlorengehende Hecke an den Einfahrten sind im Bereich Anpflanzfestsetzungen auf 90 m² pro 2 m² ein heimischer Strauch (z.B. Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. In der Anpflanzfläche ist eine Stieleiche (Quercus robur) Hochstamm 2xv 12 bis 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall von Pflanzen ist auf gleiche Art in gleichem Umfang zu ersetzen.

CEF – Maßnahmen

CEF 1 Die an den in der Planzeichnung mit CEF1/N und CEF1/FM gekennzeichneten Stellen angebrachten Nischenbrüter- und Ersatzlebensstätten sind dauerhaft zu erhalten.

10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang -Fotodokumentation

Bild 01 Östliches Plangebiet

Bild 02 Westliches Plangebiet

Bild 03 Blick zum Pförtnerhäuschen

Bild 04 Vereinsgaststätte

Bild 05 Südliche Hecke

Bild 06 Vereinshaus

Bild 07 Rasentragschicht

Bild 08 Nördliche Hecke – bleibt erhalten

ANLAGE 1

Protokoll I Vor-Ort Termin am 25.09.2017 – Faunistische Gebäude- und Baumkontrolle: Zielartengruppe Fledermaus (Chiroptera) Datum: 26.09.2017 vom Büro Schuchardt Umweltplanung GmbH

Schuchardt Umweltplanung GmbH
Hohe Straße 24
17255 Wesenberg
info@schuchardt-umweltplanung.de

Auftraggeber
Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg

Protokoll I	**Vor-Ort Termin am 25.09.2017 – Faunistische Gebäude- und Baumkontrolle: Zielartengruppe Fledermaus (*Chiroptera*)**
	B-Plan Nr. B-41 „Wohnen am Rosenmühler Weg" in Ueckermünde
Datum:	26.09.2017

Anlass/ Aufgabenstellung

Durch die geplanten Arbeiten zur Baufeldberäumung, wurde hinsichtlich der Gewährleistung des Artenschutzes eine erste naturschutzfachliche Vor-Ort-Besichtigung notwendig. Das Gelände wurde hinsichtlich des Vorkommens der Artengruppe der Fledermausarten *(Chiroptera)* begutachtet, hierfür die Lebensraumausstattung analysiert und der Zustand der angetroffenen Biotope festgehalten.

Methodik

Am 25.09. wurde das Gelände aufgesucht und das ehemalige Vereinshaus von innen und außen sowie ein weiteres Gebäude („Gaststätte") von außen und der angetroffene Baumbestand auf (potentiellen) Artbesatz mit Hilfe von Lichttechnik, Endoskop, Fernglas und Fledermausdetektor untersucht.

Zusammenfassung der Ereignisse

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Erdgeschoss und Dachgeschoss des Vereinshauses keine Konfrontationspunkte hinsichtlich des Artenschutzes festgestellt werden. Im Kellerraum

Schuchardt Umweltplanung GmbH
Hohe Straße 24
17255 Wesenberg
info@schuchardt-umweltplanung.de

wurden zwei geringe Kotspuren der Fledermausfauna vorgefunden. Der Keller ist für die wildlebende Fauna durch ein offenes Fenster zugänglich und weißt gute klimatische sowie räumliche Voraussetzungen (Mauerspalten und Nischen) auf, die ein Vorkommen von Fledermäusen insbesondere im Winter und zur Zugzeit zusätzlich möglich machen. Das schon länger offenstehende Kellerfenster, wurde offengelassen, um womöglich im Innern befindliche Tiere den Ausgang zu ermöglichen. Der Fassadenbereich der Gebäude zeigt keine Eignung als Fledermausquartier. Das Dach des Vereinsheimes könnte an verschiedenen Stellen kleinere Öffnungen aufweisen, die von Fledermäusen als Einflug genutzt werden. Die auf dem Gelände befindlichen Gehölze weisen keine im Besonderen geeignete Strukturen auf, die als Winterquartier dienen. Es ist nicht auszuschließen, dass kleinere Spalten oder Nischen in den Sommermonaten oder zur Zugzeit als Zwischenquartier bzw. als Tageshangplatz für Einzeltiere dienen könnten.

Nebenfunde

Im Keller des Vereinsheimes wurden drei Erdkröten (*Bufo bufo*) vorgefunden.

Zuständig für die Geländearbeit:
Sigrid Hoffmann

Protokoll erstellt und geprüft
Marika Schuchardt, M. Sc. Landschaftsarchitektur & Umweltplanung

*Bei Fragen und weiteren Absprachen wird um Rückmeldung unter Mobilfunknummer (0160-97610556) oder per E-Mail (*info@schuchardt-umweltplanung.de*) gebeten.*

Wesenberg, 26.09.20107

ANLAGE 2

Protokoll II Vor-Ort Termin am 28.11.2018 – Faunistische Gebäudekontrolle: Zielartengruppe Fledermaus (Chiroptera) Datum: 30.11.2018 vom Büro Schuchardt Umweltplanung GmbH

Schuchardt Umweltplanung GmbH
Ernst-Alban-Straße 9
17192 Waren (Müritz)
info@schuchardt-umweltplanung.de

Auftraggeber
Stadt Seebad Ueckermünde
Am Rathaus 2
17373 Ueckermünde

Protokoll II	**Vor-Ort Termin am 28.11.2018 – Faunistische Gebäudekontrolle: Zielartengruppe Fledermaus (*Chiroptera*)**
	B-Plan Nr. B-41 „Wohnen am Rosenmühler Weg" in Ueckermünde
Datum:	30.11.2018

Anlass/ Aufgabenstellung

Durch die geplanten Arbeiten zur Baufeldberäumung, wurde hinsichtlich der Gewährleistung des Artenschutzes eine zweite naturschutzfachliche Vor-Ort-Besichtigung unmittelbar vor dem Rückbau notwendig. Das Vereinsgebäude insbesondere der Keller wurde ein zweites Mail hinsichtlich des Vorkommens der Artengruppe der Fledermaus *(Chiroptera)* begutachtet, hierfür die Lebensraumausstattung analysiert und der Zustand des angetroffenen Habitates festgehalten.

Methodik

Am 28.11.18 wurde das Gelände aufgesucht und der Keller des ehemaligen Vereinshauses von innen und außen mit Hilfe von Lichttechnik untersucht.

Zusammenfassung der Ereignisse

Im Kellerraum wurden aktuell keine Hinweise auf Fledermausfauna vorgefunden. Die baulichen Strukturen sind zwar im Kern noch vorhanden, jedoch haben sich die klimatischen Verhältnisse vollkommen negativ verändert. Es wurden die Türen und alle Fenster entfernt, weshalb kaum noch gleichmäßige Raumfeuchte und Frostfreiheit gesichert ist, sodass das Habitat in seiner Beschaffenheit vollkommen verändert ist und nicht mehr als Winterquartier dienen sollte. Zudem ist es zugig und Prädatoren haben freie Zugang.

Schuchardt Umweltplanung GmbH
Ernst-Alban-Straße 9
17192 Waren (Müritz)
info@schuchardt-umweltplanung.de

Nebenfunde

-

Zuständig für die Geländearbeit:

Marika Schuchardt

Protokoll erstellt und geprüft

Marika Schuchardt, M. Sc. Landschaftsarchitektur & Umweltplanung

*Bei Fragen und weiteren Absprachen wird um Rückmeldung unter Mobilfunknummer (0160-97610556) oder per E-Mail (*info@schuchardt-umweltplanung.de*) gebeten.*

Waren (Müritz), 30.11.2018